

# Berufsprüfung Wanderleiter / Wanderleiterin



Schweizer Bergführerverband – SBV  
Association suisse des guides de montagne – ASGM

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### Berufsprüfung für Wanderleiterin / Wanderleiter

vom **27. Feb. 2025**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### 1. ALLGEMEINES

##### 1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

##### 1.2 Berufsbild

###### 1.21 Arbeitsgebiet

Wanderleiterinnen und Wanderleiter sind im Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport tätig. Sie arbeiten mit Einzelgästen und Gruppen auf selbstständiger Basis oder für ein Unternehmen, einen Verband oder weitere Institutionen.

Sie planen, organisieren und leiten im Sommer wie auch im Winter Touren im Flachland, in mittleren Höhenlagen und Gebirgslagen. Sie begleiten Gäste im In- und Ausland und vermitteln Wissenswertes zur Natur und Kultur im Zusammenhang mit der Tour. Sie gewährleisten eine qualitativ hochstehende Betreuung mit höchstmöglicher Sicherheit.

Neben der Durchführung von Touren (siehe Kap.1.2) und der Ausbildung gehört auch die Gästeakquisition zu ihren Aufgaben. Wanderleiterinnen und Wanderleiter arbeiten mit Menschen aller Altersstufen auf verschiedenen Fähigkeitsniveaus.

## 1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Wanderleiterinnen und Wanderleiter sind in der Lage, Gäste bei den folgenden Aktivitäten zu führen:

- Themenwanderungen
- Wandertouren
- Bergwandertouren
- Mehrtägigen Wanderungen
- Schneeschuhtouren

Wanderleiterinnen und Wanderleiter sind weiter in der Lage,

- jederzeit die auftretenden Risiken zu managen;
- ein gutes Selbst- und Konfliktmanagement anzuwenden;
- in Gruppen und individuell angepasst zu kommunizieren;
- ihren Gästen die Natur und Umwelt, wie auch die Kultur näher zu bringen und zu erklären;
- adäquates Material einzusetzen, um die Sicherheit der Gäste jederzeit sicherzustellen;
- mit medizinischen Aspekten umzugehen und Notfälle zu managen;
- ihre Angebote zu bewerben und entsprechend durchzuführen;
- die für ihren Betrieb notwendigen administrativen Arbeiten auszuführen;
- bei Bedarf technische Hilfsmittel wie Schneeschuhe, LVS, Lawinsonde und Lawinenschaufel zur Sicherheit der Gäste einzusetzen und deren korrekte Anwendung zu vermitteln.

Der Sicherheit und der Gesundheit der Gäste kommt in allen Situationen höchste Priorität zu. Wanderleiterinnen und Wanderleiter treffen die richtigen Vorkehrungen, um die Sicherheit zu gewährleisten. Sie kennen aktuelle Methoden zur Beurteilung der Risiken, sowohl während der Planung wie auch auf der Tour.

## 1.23 Berufsausübung

Wanderleiterinnen und Wanderleiter sind passionierte, natur- und kulturverbundene Menschen, welche bereits bei Beginn der Ausbildung über eine jahrelange Praxis verfügen und diese während der Ausbildung sowie vor und nach der Berufsprüfung laufend vertiefen.

Viele Wanderleiterinnen und Wanderleiter sind selbstständig erwerbend. Ein kleiner Teil arbeitet Voll- respektive Teilzeit im Anstellungsverhältnis bei Unternehmen, welche Wandertouren anbieten, Verbänden oder weiteren Institutionen.

Die Arbeit erfolgt meist ganztätig, sei es an einem einzelnen Tag, an einem Wochenende oder über mehrere Tage. Die Arbeitszeit ist meistens unregelmässig sowie saisonabhängig. Dabei ist eine Rund-um-die-Uhr-Gästebetreuung üblich.

Die Berufsausübung untersteht den Regelungen im Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten SR 935.91 und in der Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) SR 935.911 Art.3 und Art.8.

Hilfsmittel wie Bergseil, Karabiner und Pickel dürfen ausschliesslich durch die Wanderleiterin / den Wanderleiter zur Erhöhung der Sicherheit der Gäste eingesetzt werden. Das Fortkommen der Aktivität darf nicht von diesen Hilfsmitteln abhängen.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Wanderleiterinnen und Wanderleiter vermitteln ihren Gästen intensive Wandererlebnisse, welche mit vertiefenden Natur- und Kulturthemen angereichert werden. Sie fördern damit die Freude an der Bewegung in der Natur.

Wanderleiterinnen und Wanderleiter bemühen sich um eine gute Beziehung zu ihren Gästen und dienen als Vorbild in Sachen Verantwortungs- und Risikobewusstsein, Entscheidungsfreudigkeit und Teamfähigkeit. Sie verhalten sich vorbildlich gegenüber der Umwelt. Für die geführten Wanderungen benützen sie, wenn immer möglich, die öffentlichen Verkehrsmittel.

Wanderleiterinnen und Wanderleiter spielen eine bedeutende Rolle in der Gesundheitsförderung und der aktiven Freizeitgestaltung und tragen damit zu einer besseren Work-Life-Balance ihrer Gäste bei.

Wanderleiterinnen und Wanderleiter wirken darauf hin, dass den Anliegen des Natur- und Umweltschutzes sowie des Kulturgüterschutzes durch eine möglichst schonende und nachhaltige Nutzung aller Natur- und Kulturlandschaften Rechnung getragen wird. Sie erweitern und vertiefen durch ihre Sensibilisierungstätigkeiten bei ihren Gästen das Wissen und die Handlungskompetenz in diesen Themenbereichen.

**1.3 Trägerschaft**

1.31 Die folgenden Organisationen bilden die Trägerschaft Berufsprüfung Wanderleiter/Wanderleiterin (TBW):

- Schweizer Wanderleiterverband SWL
- Schweizer Bergführerverband SBV

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

**2. ORGANISATION**

**2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

## **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

### **2.21 Die Prüfungskommission:**

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch und lässt diese durch die Trägerschaft genehmigen;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest und lässt diese durch die Trägerschaft genehmigen;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt gemeinsam mit der Trägerschaft die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Prüfungen.

Die Trägerschaft sorgt für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

### **2.22 Die Prüfungskommission kann:**

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
- b) mindestens 50 Touren mit einschlägiger Berufserfahrung im Berufsfeld des Wanderleiters / der Wanderleiterin in den vergangenen drei Jahren vorweisen kann;
- c) im Besitz eines gültigen Ausweises über den Besuch eines Ersthelferkurses Stufe I IVR oder eines gleichwertigen Nachweises ist;

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

#### **4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

##### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 15 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

##### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 2 Monate vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft; Vaterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

##### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### 4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

### 5. PRÜFUNG

#### 5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Projektarbeit	schriftlich mündlich	vorgängig erstellt 30'
2 Sicherheitskenntnisse	schriftlich	2 h
3 Unfallbewältigung und erste Hilfe	praktisch	20'
4 Sicherungstechnik	praktisch	20'
5 Berufskennnisse	schriftlich	2 h
6 Wanderung	praktisch	6h
7 Winterprüfung	schriftliche Planung Schneeschuhtour mit Orientierung/Navigation	2 h 6 h
Total		19 h 10'

### **Prüfungsteil 1 Projektarbeit**

Die Projektarbeit beschreibt eine mehrtägige Wanderung in einer von der Kandidatin / vom Kandidaten festgelegten Region. Die Wanderung kann als Trekking, als Sternwanderung oder an verschiedenen Orten in derselben Region mit täglich wechselnden Start- und/oder Zielpunkten stattfinden. Mit der Projektarbeit wird ein qualitativ hochstehendes, originelles Wanderprodukt kreiert und entwickelt, das den Gästen intensive Wandererlebnisse vermittelt, die mit vertieften Natur- und Kulturthemen angereichert sind. Produktbezogene Geschäfts- und Marketingaspekte stellen sicher, dass das Produkt wirtschaftlich tragfähig ist. Die Projektarbeit wird vorgängig erstellt und anlässlich der Prüfung zwei Expertinnen/Experten mündlich vorgestellt und Fragen dazu beantwortet.

### **Prüfungsteil 2 Sicherheitskenntnisse schriftlich**

Die schriftliche Prüfung Sicherheitskenntnisse wird in Einzelarbeit erstellt und beinhaltet Fragen zu allen Bereichen der Sicherheit, die eine Wanderleiterin/ein Wanderleiter beherrschen muss.

### **Prüfungsteil 3 Unfallbewältigung und erste Hilfe**

Praktische Prüfung der Kompetenzen der Unfallbewältigung und ersten Hilfe: Der Kandidatin / dem Kandidaten werden während der Wanderprüfung Aufgaben im Gelände gestellt, bei welchen sie/er ihre/seine Kompetenzen im Bereich der Unfallbewältigung und ersten Hilfe zeigen kann.

### **Prüfungsteil 4 Sicherungstechnik**

Praktische Prüfung der Kompetenzen der Sicherungstechniken: Der Kandidatin / dem Kandidaten werden während der Wanderprüfung Aufgaben im Gelände gestellt, bei welchen sie/er ihre/seine Kompetenzen in den Bereichen der Sicherung und Hilfestellungen für ihre/seine Gäste zeigen kann.

### **Prüfungsteil 5 Berufskennnisse schriftlich**

Die schriftliche Prüfung Berufskennnisse wird in Einzelarbeit erstellt und beinhaltet Fragen zu den beruflichen Kenntnissen wie Flora, Fauna, Geologie, Natur und Umwelt etc., die eine Wanderleiterin/ein Wanderleiter beherrschen muss. Die Zweitsprache gemäss Berufsqualifikationsprofil wird anlässlich dieser schriftlichen Prüfung geprüft.

### **Prüfungsteil 6 Wanderung**

Ausgehend von der Projektarbeit plant die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine sechsstündige Prüfungswanderung und führt diese mit Gästen nach eigener Wahl durch. Die Wanderung soll originell, angenehm und spannend sein und für den Beruf der Wanderleiterin/des Wanderleiters werben. Sie soll sich an ein bestimmtes Zielpublikum richten und die Freude an der Bewegung in der Natur fördern.

### **Prüfungsteil 7 Winterprüfung**

Die Winterprüfung findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt und beinhaltet die schriftliche Planung einer Schneeschuhtour gemäss 3x3, die praktische Prüfung anhand einer Schneeschuhtour mit zwei Expertinnen und Experten und mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sowie eine LVS-/Verschütteten-Suche im Gelände. In den Bereichen Orientierung und Navigation werden der Kandidatin/dem Kandidaten unterwegs im Gelände entsprechende Aufgaben gestellt, die zu lösen sind.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
  - b) die Noten in den Prüfungsteilen 2, 3, 4, 6 und 7 je mindestens 4.0 betragen;
  - c) nicht mehr als eine Note unter 4.0 liegt;
  - d) keine Note unter 3.0 liegt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
  - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
  - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- Wanderleiterin / Wanderleiter mit eidgenössischem Fachausweis
  - Accompagnatrice en montagne / Accompagnateur en montagne avec brevet fédéral
  - Accompagnatrice in montagna / Accompagnatore in montagna con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:

- Mountain Leader, Federal Diploma of Higher Education
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Fachausweises**

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Trägerschaft dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 17. August 2010 über die Berufsprüfung für Wanderleiterinnen / Wanderleiter wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 17. August 2010 erhalten bis Mitte 2027 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Bern, 19. Februar 25

Trägerschaft Berufsprüfung Wanderleiterin/Wanderleiter (TBW)



Martin Gygax, Präsident  
Schweizer Wanderleiterverband SWL



Pierre Matthey, Geschäftsführer  
Schweizer Bergführerverband SBV

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 27.2.2025

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF1



Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung